

Satzung der Biker - Kumpelz Zollernalb e.V.

§ 1. Name und Sitz

1. **der am 03.12.2004 gegründete Verein trägt den Namen
Biker-Kumpelz Zollernalb e. V.**
2. **Sitz ist 72469 Meßstetten und Gerichtsstand ist 72458 Albstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister in 72458 Albstadt eingetragen werden.**
3. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**

§ 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. **der Zusammenschluss von Freunden die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen.**
2. **die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht.**
3. **die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports.**
4. **die Vermittlung des Austausches sportlicher und technischer Erfahrung unter seinen Mitgliedern.**
5. **Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz oder ähnlicher Verbänden zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.**
6. **die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen.**
7. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
8. **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

9. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

§ 3. Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen erwerben, die aktiv den Motorradsport ausüben oder aktive Mitfahrer (Sozius) sind. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.**
2. **Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages der Biker-Kumpelz Zollernalb zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.**
3. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.**
4. **Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.**
5. **Vereinsabzeichen oder ähnliches werden nach der Aufnahme in den Verein und eventueller Bezahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühren ausgehändigt.**
6. **Rechte am Vermögen des Vereins bestehen für kein Mitglied, unabhängig ob aktiv, passiv oder Ehrenmitglied.**
7. **Die Mitgliedschaft endet durch:**
 - a: **Tod**
 - b: **Austritt**
 - c: **Ausschluss**
 1. **Der Austritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich erfolgen.**
 2. **Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.**
 3. **Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen vereinseigene Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.**

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines verstoßen hat.

5. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4. Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.**
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt:
an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsportes zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereines zu führen.**

§ 5. Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.**
- 2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.**

§ 6. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der eventuellen Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

§ 7. Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) **die Hauptversammlung**
- b) **der Vorstand**

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes

§ 8. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a. **die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,**
- b. **die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahres nebst der Entlastung des Vorstandes,**
- c. **die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,**
- d. **die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,**
- e. **die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,**
- f. **die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,**
- g. **die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,**
- h. **die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 9(6) getroffen werden.**

2. **Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.**
3. **Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.**
4. **Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestes 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.**
5. **Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Forderung von 30 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.**

§ 9. Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Kassenprüfer
 - e) dem Schriftführer
 - f) den 2 Beisitzern
2. **Die Amtsdauer des Vorstandes läuft 1 Jahr. Bei Bedarf können auch noch mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden.**
3. **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
4. **Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:**
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

- 4. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen**
 - 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.**
- 5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.**
 - 6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.**
 - 7. Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.**
 - 8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.**
 - 9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.**

§ 10. Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 11. Beiträge

Über die Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Der Kassenwart ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 12. Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§ 13. Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 14. Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.**
- 2. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.**
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 03.12.2004 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | | |
|------------------------|-------------------------|--------------------------|
| - Thomas Kästle | - Jochen Jäck | - Sandro Canistro |
| - Rainer Möll | - Lars Gscheidle | - Jochen Müller |
| - Markus Moser | - Bernd Moser | |